

Mitglieder des Kreistags
und des Jugendhilfeausschusses
des Landkreises Esslingen

Jugendhilfeausschuss 23.11.2023 öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter
 (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG)
 - Sachstandsbericht

Anlagen:

BESCHLUSSANTRAG:

Kenntnisnahme

Auswirkungen auf den Haushalt:

Derzeit keine - die finanzielle Belastung der Landkreise ist noch nicht bezifferbar.

Sachdarstellung:

Beginnend mit dem Schuljahr 2026/2027 wird der im Ganztagesförderungsgesetz (GaFöG) bundesgesetzlich normierte Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung von Kindern im Grundschulalter ab der ersten Klassenstufe zur Umsetzung kommen. Damit soll eine Betreuungslücke geschlossen werden, die nach der Kita-Zeit für viele Familien entsteht. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule wird schrittweise eingeführt und in den nachfolgenden Jahren um jeweils eine Klassenstufe ausgeweitet. Er soll mit Beginn des Schuljahres 2029/2030 abgeschlossen sein. Angesichts des dafür notwendigen Auf- und Ausbaus von Betreuungsangeboten bei gleichzeitigem Fachkräftemangel besteht Handlungsbedarf.

Wie das GaFöG in Baden-Württemberg operativ in Planung und Organisation umgesetzt werden soll, wird aktuell von allen Akteuren diskutiert und es werden Umsetzungsschritte erarbeitet. Schon heute ist klar, es wird ein weitreichendes Konzept benötigt, wie die verschiedenen Akteure während der Unterrichts- und Ferienzeiten zusammenwirken, so dass der Rechtsanspruch verlässlich erfüllt

werden kann.

Der **Rechtsanspruch richtet sich gegen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe** und somit gegen den Landkreis, die Umsetzung jedoch ist Aufgabe der jeweiligen Schulträger. Die angekündigte landesrechtliche Regelung sieht eine Lösung analog zum Vorschulbereich vor (§ 3 Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG), danach haben die Schulträger die Hinwirkungspflicht.

Umsetzungsformen

Der Rechtsanspruch kann über das Angebot von Ganztagschulen (§ 4a Schulgesetz BW - SchG) oder durch kommunale Betreuungsangebote (§ 8b SchG) eingelöst werden.

Eckpunkte zur Umsetzung sind:

- sukzessiver Aufbau ab dem Schuljahr 2026/2027
- Vollausbau zum 01.08.2029 - gesetzlicher Anspruch für die Klassen 1 - 4
- rechtliche Verankerung im SGB VIII (§ 24 Abs. 4 SGB VIII)
- Umfang der Betreuung täglich 8 Stunden an 5 Wochentagen
- Unterrichtszeit wird auf den Betreuungsanspruch angerechnet
- Angebot ist freiwillig

Dadurch ergeben sich verschiedene „**Modelle**“ zur Umsetzung

- Ganztagesgrundschule nach § 4a SchG (verbindliche Form oder Wahlform) ggf. mit Ergänzung durch kommunale Betreuungsangebote oder
- Fortführung/Weiterentwicklung der kommunalen Betreuungsangebote (§ 8b SchG)

„Kleine“ Schulstandorte können sich in **Kooperationsverbünde** zusammenschließen, um so gemeinsam den Rechtsanspruch zu erfüllen.

Vorgehen im Landkreis Esslingen

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wurde das Thema Anfang des Jahres proaktiv seitens des Landkreises aufgegriffen. Nach Analyse der vorhandenen Informationen wurde schnell deutlich, dass ein gemeinsames Vorgehen aller Akteure zielführend ist. In der Sitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg, Kreisverband Esslingen am 8. Februar 2023 wurde folgende Vorgehensweise zur Konzeptentwicklung vereinbart:

Eine „**Arbeitsgemeinschaft Ganztag**“ wird im Landkreis gebildet, in diese werden die relevanten Akteure schrittweise eingebunden. Teilnehmende sind:

- Landkreisverwaltung (Jugendhilfeplanung)
- Städte und Gemeinden (3 – 4 Kommunen)
- Staatliches Schulamt, Amt für Kreisschulen (Träger SBBZ)

- außerschulische Partner (Kreisjugendring, Jugendverbände, Tageselternverein, Erziehungshilfeträger u. a.)

Die Arbeitsgemeinschaft Ganzttag hat sich bereits konstituiert und inzwischen zweimal getagt. Inhaltlich hat sich die Arbeitsgemeinschaft mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und möglichen Umsetzungsformen im Ganzttag befasst. Beim zweiten Termin war das **Regierungspräsidium mit dem Thema „Fördermittel“** anwesend. Die Ergebnisse der AG Ganzttag werden über den Gemeindegang Kreisverband Esslingen allen angehörigen Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellt. So werden die Informationen im Landkreis gesammelt und gleichzeitig die Fragen und Anliegen der Schulträger in der Prozessgestaltung berücksichtigt.

Als besonders herausfordernd wird von der AG Ganzttag eingeschätzt:

- die Realisierung der Ferienbetreuung
- das Bereitstellen /der Bau von Räumlichkeiten
- die passende Konzeptentwicklung vor Ort unter Einbezug außerschulischer Partner

Die gemeinsame Arbeit im Planungsprozess ist gewinnbringend und ist aus Sicht der Jugendhilfe erforderlich. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat die Gesamtverantwortung inkl. der Planungsverantwortung für die Aufgaben der Jugendhilfe und nutzt die Jugendhilfeplanung als wichtiges Steuerungsinstrument, um die neue gesetzliche Herausforderung (infrastrukturell und konzeptionell) fundiert anzugehen und damit die **kommunale Bildungsplanung** zu unterstützen.

Der Planungsprozess und die Arbeit in der AG Ganzttag wird am 10.11.2023 gemeinsam mit den außerschulischen Partnern fortgeführt, um die Entwicklung konzeptioneller Ideen gemeinsam aufzunehmen.

Insgesamt sind noch viele Fragen zur konkreten Umsetzung offen. Diese werden von den Kommunalen Landesverbänden an das Land platziert sowie in verschiedene überörtliche Gremien wie z.B. Landesjugendhilfeausschuss, Sprengel der Jugendamtsleitungen etc. eingebracht und an die Verantwortlichen im Kultusministerium adressiert. Die Ergebnisse fließen in die AG Ganzttag ein. Hier werden von der Verwaltung alle Aspekte zum Thema gebündelt, Informationen geteilt und Akteure zusammengebracht. Die konkrete Konzeptentwicklung muss jedoch vor Ort bei jedem Schulträger erfolgen. Die Jugendhilfeplanung kann hierbei unterstützen.

Die Sachgebietsleiterin des Kreisjugendreferates Frau Kenntner wird in der Sitzung in die Thematik einführen.

gez.
Heinz Eininger
Landrat